BUNDES ARCHITEKTEN KAMMER

ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN FEDERFÜHRUNG SACHVERSTÄNDIGENWESEN



Ansprechpartner

Martin Leuschner

Ass. jur.

Referent

Architektenkammer Niedersachsen Friedrichswall 5 30159 Hannover T 0511.28 0 96-34 info@aknds.de

Per Mail: Poststelle@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Hannover, 11. August 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts; Ihr Zeichen: 3801/2 – R5 526/2014 (3700/26 II – R1 487/12010), Ihr Schreiben vom 29.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns und stehen bei eventuellen Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mathias Meyer Hauptgeschäftsführer

Architektenkammer Niedersachsen

Anlage

Die Bundesarchitektenkammer e.V. vertritt als Bundesgemeinschaft der Architektenkammern der Länder, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Architekten und Stadtplaner in Politik und Gesellschaft.

## Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts (Stand 29.05.2015)

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von rund 130.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Die Länderkammern haben u.a. die Aufgabe, Sachverständige auf dem Gebiet des Architekten- und Bauwesens öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts nehmen wir wie folgt Stellung:

Die geplanten Änderungen der ZPO zum Sachverständigenbeweis sollen dazu beitragen, die Verfahren in den Zivilprozessen zu beschleunigen, was die Kammern vom Ansatz her grundsätzlich begrüßen. Ob die beabsichtigten Regelungen aber tatsächlich zur Beschleunigung der Prozesse beitragen werden, ist äußerst fraglich, da lediglich Abläufe gesetzlich normiert werden sollen, die in der Praxis bereits durchgeführt werden.

Dies gilt insbesondere für die geplante Erweiterung des § 404 Abs. 1 ZPO-E. Mit der Anhörung der Parteien durch die Gerichte vor Ernennung eines Sachverständigen wird eine Pflicht normiert, die sich schon aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) ergibt und in der Praxis auch regelmäßig Anwendung findet. Vor diesem Hintergrund ist § 404 Abs. 1 ZPO-E überflüssig.

Ähnlich verhält es sich mit der Normierung einer Prüfpflicht bzgl. der vom Gericht festgesetzten Fristen (§ 407a Abs. 1 ZPO-E). Die Prüfung von Fristen wird in der Berufsausübung heute schon von den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geleistet, da nach bisheriger Rechtslage der Verlust des Vergütungsanspruchs droht, wenn nach Ablauf einer gesetzten Frist keine verwertbare Leistung durch den Sachverständigen vorgelegt werden kann (§ 8a Abs. 2 JVEG). Auch diese Regelung ist daher entbehrlich.

Die Pflicht zur Prüfung der eigenen Unparteilichkeit (§ 407a Abs. 2 ZPO-E) ergibt sich bei den ö.b.u.v. Sachverständigen bereits aus den Berufspflichten, die in den jeweiligen Sachverständigenordnungen der Länderkammern gesetzlich verankert sind. Die Aufnahme dieser Pflicht in die ZPO ist zwar unbedenklich, wird aber – wie auch die Regelung zur Fristenprüfung - voraussichtlich zu keiner erkennbaren Verfahrensbeschleunigung führen.

Gegen die Neufassung des § 411 ZPO-E bestehen dagegen erhebliche Bedenken. Ein Zeit- und Fristenmanagement ist im Rahmen des Sachverständigenbeweises zwar erforderlich. Allerdings wird der Ermessensspielraum der Gerichte durch die Änderung einer "Soll"- in eine "Muss"-Vorschrift ohne wirklich erkennbares Regelungsbedürfnis aufgehoben. Die Kommunikation zwischen den Gerichten und Sachverständigen wird durch das Fristsetzungserfordernis nicht zwangsläufig verbessert. Hier wäre eher an eine Änderung der "Soll"-Vorschrift des § 404a Abs. 2 ZPO zu denken. Auch offenbart die Gesetzesbegründung einen Wertungswiderspruch, wenn die Arbeitsbelastung des Sachverständigen bei der Bemessung der Frist außer Betracht bleiben muss, bei einer späteren Entpflichtung nach § 408 Abs. 1 Satz 2 ZPO jedoch wieder Berücksichtigung finden kann. Stattdessen wäre die Berücksichtigung der Arbeitsbelastung bei der Bestimmung der Frist durchaus angezeigt, um nicht vermehrte Entpflichtungen wegen



Arbeitsbelastung im Nachhinein vornehmen zu müssen, was in der Regel zur Verfahrensverzögerung führt.

Die Erhöhung des Ordnungsgeldes von 1.000,- € auf maximal 5.000,- € betrachten wir als unverhältnismäßig. Die bislang maximale Höhe des Ordnungsgeldes ist absolut ausreichend. Durch die beabsichtigte Erhöhung wird der Eindruck erweckt, dass Verzögerungen ausschließlich aus der Sphäre des Sachverständigen resultierten, auf den mittels eines erhöhten Ordnungsgeldes nun verstärkt Druck ausgeübt werden müsse. Überwiegend resultieren Verfahrensverzögerungen – auch innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist – aber aus der Nichtbeibringung von angeforderten Unterlagen durch die Parteien oder aus einer schlechten Kontrolle der eigenen richterlichen Fristen, was in der Gesetzesbegründung selbst eingeräumt wird. Die Erhöhung des Ordnungsgeldes ist insofern ebenfalls nicht zielführend.

10. August 2015 Architektenkammer Niedersachsen, federführend Sachverständigenwesen für die Bundesarchitektenkammer

